



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beitragsleistungen zur Förderung von Sportlerinnen und Sportlern

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015

II) Beiträge an Bündner Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Talents Card, Stufe National

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Zur Unterstützung von förderungswürdigen Bündner Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, welche im Besitz einer aktuellen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, sind, können Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 3 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Kopie der gültigen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National;
- c) Passfoto, Porträt o.ä.;
- d) Einzahlungsschein.

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche können jährlich während der Gültigkeit der Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, eingereicht werden (Poststempel respektive E-Maildatum massgebend).

Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Beitragsbemessung

¹ Bündner Nachwuchssportlerinnen und Sportler mit einer aktuellen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 1 000 Franken.

Art. 7 f) Auszahlung des Beitrages

¹ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt automatisch.

Art. 8 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen ist mit der Auflage verbunden, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren.

Art. 9 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

III) Beiträge an Bündner Absolventinnen und Absolventen von Swiss Olympic Sportschulen ausserhalb des Kantons Graubünden

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Falls aus sportlichen Gründen ein Besuch einer ausserkantonalen Sportschule zwingend notwendig ist beziehungsweise kein entsprechendes Angebot im Kanton Graubünden besteht, können zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern Beiträge an das effektive Schulgeld ausgerichtet werden. Die Nachwuchssportlerinnen und -sportler müssen in der Regel im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card National oder International sein und eine Sportschule mit Swiss Olympic Label besuchen.

² Voraussetzung für Beitragsleistungen auf der Mittelschulstufe ist das Bestehen der Einheitsprüfung des Kantons Graubünden.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche
a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 3 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Nachweis Sportverband über fehlende zumutbare Alternativen im Kanton Graubünden;
- c) Nachweis über Bestehen der Einheitsprüfung des Kantons Graubünden (für den Besuch ausserkantonomer Mittelschulen);
- d) Bestätigung Sportschule (Nachweis der Schulgeldkosten);
- e) Kopie der Swiss Olympic Talents Card;
- f) Foto.

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche können vor und während des zu unterstützenden Schuljahres eingereicht werden. Es muss für jedes Schuljahr ein separates Gesuch eingereicht werden.

Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

2 Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Beitragsbemessung

¹ Der Beitrag darf nicht höher sein als das effektive Schulgeld und in jedem Fall nicht mehr als 20 000 Franken pro Schuljahr betragen.

Art. 7 f) Auszahlung des Beitrages

¹ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Erhalt der Schulgeldrechnung.

Art. 8 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.